

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik an der
Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Mathematik und Physik) und der
Wirtschafts- und Sozial-wissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-
Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 3. Februar 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Mathematik und Physik) und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 1500), geändert durch Satzung zur Änderung von Prüfungsordnungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 1133), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Wiederholungsprüfungen“ die Worte „in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung: „⁶Maluspunkte regeln die Zahl zweiter Wiederholungsprüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern.“
 - c) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
"3 **Anlage III** definiert wirtschaftswissenschaftliche Fächer.
 - d) In Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Wiederholungsprüfungen“ die Worte „in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern“ eingefügt.
 - e) Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:
"5 Die Zahl der Leistungs- und Maluspunkte ist in der **Anlage II** festgelegt."
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:
"1 Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein."
 - b) In Abs. 6 Satz 1 wird vor dem Wort "Rechtsbehelfsbelehrung" das Wort "einer" eingefügt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
"2 Die Gewichtung nach Leistungspunkten ergibt sich aus den **Anlagen I** und **II**."
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) ¹Bei bestandener Diplomvorprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der nicht auf- oder

abgerundeten Fachnoten gebildet (vgl. **Anlage I**). ²Bei bestandener Diplomprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als mit Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Note für die Diplomarbeit und der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten errechnet (vgl. **Anlage II**). ³Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung bestimmt sich entsprechend Abs. 2 Satz 3."

4. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Modalitäten der Anmeldung zu den Teilprüfungen der Diplomvorprüfung und gibt diese rechtzeitig durch Aushang an ortsüblicher Stelle bekannt.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„²Das Gewicht der Prüfungen wird mit Hilfe von Leistungspunkten, die Zahl zweiter Wiederholungsprüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern mit Hilfe von Maluspunkten bestimmt.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „im Rahmen der Studienordnung“ gestrichen.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

b) Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. Informatik (im Umfang der Grundvorlesung Informatik I für Nebenfachstudierende)".

c) Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Volkswirtschaftslehre und Statistik mit wahlweise drei der vier Teilprüfungen in

(a) Mikroökonomie I

(b) Makroökonomie I

(c) Mikroökonomie II

(d) Makroökonomie II

und den Teilprüfungen in

(e) dem Volkswirtschaftlichen Proseminar

(f) Statistik für Wirtschaftswissenschaftler“.

d) Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Betriebswirtschaftslehre mit den Teilprüfungen in

(a) Betriebliches Rechnungswesen I und II

(b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I und II.“

e) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Diplomvorprüfung in den mathematischen Fächern besteht aus jeweils einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. ²Das Volkswirtschaftliche Proseminar verlangt als Prüfungsleistung eine Hausarbeit mit Vortrag. ³Die Diplomvorprüfung in den restlichen Fächern wird in Form einer oder mehrerer Klausuren abgehalten, deren Gesamtumfang der Bearbeitungszeit 30 Minuten pro Leistungspunkt (s. **Anlage I**) nicht überschreiten soll. ⁴Die Fachvertreter legen Zahl, Umfang und Dauer der Prüfungen im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss fest. ⁵Die zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben. ⁶Der Kandidat

muss drei der in Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) bis d) genannten Teilprüfungen ablegen.
⁷Hat er alle vier Teilprüfungen abgelegt, so kann er aus diesen eine auswählen, deren Ergebnis nicht gewertet wird.“

f) In Abs. 3 werden die Worte "gemäß Studienordnung" gestrichen.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: "(Teil I oder II)".

b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird nach den Worten "über Lineare Algebra" der Klammerzusatz "(Teil I oder II)" eingefügt.

c) Abs. 2 Satz 1 erhalten die Nrn. 3 und 4 folgende Fassung:

„3. im Fach Angewandte Mathematik den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an den Übungen durch Vorlage eines Übungsscheines zur Grundvorlesung im gewählten Prüfungsfach;

4. für die zeitlich letzte Prüfung in den mathematischen Fächern die Vorlage eines Übungsscheines zur Grundvorlesung im nicht als Prüfungsfach gewählten Gebiet der Angewandten Mathematik, je einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Programmierkurs "Softwarewerkzeuge" und an einem mathematischen Proseminar.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 erhalten die Nrn. 1 und 2 folgende Fassung:

„1. die Schwelle von 10 Maluspunkten überschritten wurde oder

2. in zwei nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fächern eine erste Wiederholung nicht bestanden wurde oder

3. die zweite Wiederholung einer Teilprüfung nicht bestanden wurde.“

b) Abs. 3 entfällt, Abs. 4 bzw. 5 werden Abs. 3 bzw. 4.

9. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²In den nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fächern gemäß § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 kann höchstens eine der Prüfungen zweimal wiederholt werden. ³In den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern gemäß § 21 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 werden bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) einer Prüfung Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Leistungspunkte berechnet. ⁴Abs. 2 bleibt unberührt. ⁵Eine zweite Wiederholung ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte aller wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächer die Schwelle von 10 nicht überschritten hat.“

10. In § 27 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

11. Anstelle von § 28 treten folgende Bestimmungen:

"§ 28

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsordnung - QualV - (BayRS 2210-1-1-3 UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die bestandene Diplomvorprüfung; auf Antrag ist eine vorläufige Zulassung möglich, wenn die Teilprüfungen in den mathematischen Fächern und im Fach Informatik bestanden und in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern der Diplomvorprüfung mindestens 22 Leistungspunkte erreicht sind; das Bestehen der Diplomvorprüfung bleibt jedoch eine Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung;
3. die Immatrikulation als Student der Wirtschaftsmathematik an der Universität Erlangen-Nürnberg,
4. für die Zulassung zu den Prüfungen in den mathematischen Fächern nach § 31 Abs. 1 außerdem drei Leistungsnachweise: je ein Übungsschein aus beiden Pflichtfächern und ein Hauptseminarschein aus einem Gebiet der Mathematik.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen:

1. der Nachweis der Hochschulreife
2. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung oder der Antrag auf vorläufige Zulassung
3. das Studienbuch
4. eine kurze Darstellung des Bildungsganges
5. eine Erklärung nach § 22 Abs. 3 Nr. 3
6. für die Zulassung zu den Prüfungen in den mathematischen Fächern außerdem die Leistungsnachweise nach Abs. 1 Nr. 4.

(3) Die Zulassung zur Diplomprüfung schließt die Zulassung zur Diplomarbeit ein.

(4) § 23 gilt entsprechend.

§ 29

Gliederung der Diplomprüfung und Meldung zur Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die studienbegleitenden Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 30 Abs. 1, die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsfächern nach § 31 Abs. 1 und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit).

(2) ¹Die Fachprüfungen der Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit sollen bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt werden. ²§ 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) § 19 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 30

Umfang der studienbegleitenden wirtschaftswissenschaftlichen Teilprüfungen

(1) ¹Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Halbfächer bzw. Fächer:

1. Pflichtfach: Wirtschaftstheorie I und Quantitative Methoden I
2. (Profilbildendes) Pflichtwahlfach I: Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftspolitik oder Finanzwissenschaft

3. (Ergänzendes) Pflichtwahlfach II: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Investmentbanking & Capital Markets oder Marktinformationsmanagement oder Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftstheorie II in Kombination mit Quantitative Methoden II
4. Pflichtwahlhalbfach

²Welche Fächer als Spezielle Betriebswirtschaftslehre sowie als Pflichtwahl- bzw. Pflichtwahlhalbfach gewählt werden können, ist der **Anlage III** zur Prüfungsordnung zu entnehmen. ³Die Prüfungen in den Fächern der Diplomprüfung werden studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt. ⁴Jedes Prüfungsfach umfasst wenigstens zwei Teilprüfungen. ⁵Eine Teilprüfung beruht in ihrer kleinsten Prüfungseinheit auf einem Studienmodul von zwei SWS. ⁶Mehrere Prüfungseinheiten können zu einer Teilprüfung verbunden werden. ⁷In der Regel wird für eine SWS ein Leistungspunkt berechnet. ⁸Jede Teilprüfung kann einmal ohne Berechnung von Maluspunkten wiederholt werden. ⁹Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) werden Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Leistungspunkte berechnet. ¹⁰Eine zweite Wiederholung ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte aller wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächer die Schwelle von 14 Punkten nicht überschritten hat.

(2) ¹Der Kandidat soll von demselben Prüfer nur in einem Prüfungsfach geprüft werden. ²Er kann von demselben Prüfer in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern geprüft werden.

(3) ¹Die Fachvertreter entscheiden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss innerhalb des in **Anlage III** bestimmten und erläuterten Rahmens über Zahl, Umfang und Form der Teilprüfungen. ²Teilprüfungen werden als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminararbeiten (z.B. in Form von Hausarbeiten, Referaten und Präsentationen) erbracht. ³Pro Prüfungseinheit gemäß Abs. 1 Satz 5 werden veranschlagt für eine Klausur 60 Minuten, eine mündliche Prüfung etwa 15 Minuten und eine Seminararbeit eine Vorbereitungszeit von nicht mehr als vier Wochen. ⁴Umfang und Form der Teilprüfungen werden von dem zuständigen Fachvertreter spätestens zum Ende der allgemeinen Vorlesungszeit eines Semesters mit Geltung für das im Folgesemester beginnende Hauptstudium durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes bekannt gegeben. ⁵Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten. ⁶Die Fachvertreter sollen darauf achten, dass die Teilprüfungen möglichst auch integrative Gesamtbetrachtungen innerhalb des Faches einbeziehen. ⁷Dies muss mindestens bei einer Teilprüfung je Fach der Fall sein. ⁸Die Teilprüfungen für ein Studienmodul sollen mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten angeboten werden, auch wenn keine diesbezügliche Lehrveranstaltung durchgeführt wird. ⁹Für jede Klausurarbeit sind mindestens zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen, soweit nicht die besonderen Umstände einzelner Fächer etwas anderes erfordern. ¹⁰Die Aufgaben werden dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt. ¹¹Die dabei erlaubten Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(4) ¹Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums im Rahmen des in der **Anlage II** angegebenen Umfangs für das Pflichtfach und die Pflichtwahl(halb)fächer. ²Dabei wird ein Gesamtumfang von 48 SWS für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächer zugrunde gelegt. ³Die Fächer des Hauptstudiums werden jeweils nach Maßgabe der Fachvertreter in einen Kern- und Erweiterungsbereich eingeteilt, um den Studenten Vertiefungsmöglichkeiten und Möglichkeiten für die Einbeziehung von im Ausland erworbenen Teilleistungen in ihr Studium zu geben. ⁴Der Erweiterungsbereich sollte zwei bis vier SWS betragen. ⁵Die Maßgaben der Fachvertreter im Sinne der

Abs. 3 und 4 erfolgen spätestens am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters mit Geltung für das im Folgesemester beginnende Hauptstudium.

(5) Der Prüfungsausschuss erkennt Prüfungsleistungen im Umfang bis zu 20 Leistungspunkten an, die der Kandidat an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat, es sei denn diese sind nicht gleichwertig.

§ 31

Art und Umfang des mathematischen Teils der Diplomprüfung

(1) ¹Der mathematische Teil der Diplomprüfung besteht aus der Erstellung einer Diplomarbeit und dem Ablegen von mündlichen Prüfungen in den Pflichtfächern

1. Stochastik

2. Optimierung

und gegebenenfalls

3. einem Wahlfach aus der Mathematik.

²Eines dieser Fächer ist als Spezialgebiet zu wählen, in dem der Kandidat vertiefte Kenntnisse der Mathematik im Umfang von mindestens 10 SWS erwirbt.

³Aus ihm soll die Diplomarbeit hervorgehen. ⁴Die Diplomarbeit ist vor der Meldung zur mündlichen Prüfung zu erstellen.

(2) ¹Für die mündlichen Prüfungen werden Kenntnisse aus den beiden Pflichtfächern und ggf. einem Wahlfach im Gesamtumfang von 30 SWS an Vorlesungen, Übungen, Praktika und Hauptseminaren zugrunde gelegt. ²Davon bezieht sich der Prüfungsumfang nach Wahl des Kandidaten in den beiden Pflichtfächern auf jeweils 10 bis 18 SWS, außerdem können 4 bis 10 SWS auf ein mathematisches Wahlfach verteilt werden, das dann Gegenstand einer weiteren mündlichen Prüfung wird. ³Die Prüfungsdauer beträgt jeweils etwa 20, 30 bzw. 40 Minuten, wenn der Prüfungsumfang unter 8, zwischen 8 und 12 bzw. über 12 SWS liegt.

(3) ¹Die unter Abs. 1 genannten mündlichen Prüfungen sind in einem Prüfungszeitraum abzulegen; in besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon Ausnahmen gestatten. ²Die Prüfungen werden von verschiedenen Prüfern abgenommen.

§ 32

Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er sein Spezialgebiet in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) ¹Nach bestandener Diplomvorprüfung wird dem Kandidaten empfohlen, sich von einem nach § 6 Abs. 2 als Prüfer zugelassenen Vertreter des Studienfaches Mathematik über seinen weiteren Studiengang beraten zu lassen. ²Spätestens zwei Semester nach Bestehen der Diplomvorprüfung soll er sich nach Rücksprache mit einem Fachvertreter für das Spezialgebiet seines Studiums, aus dem die Diplomarbeit hervorgehen soll, entschieden haben. ³Nach spätestens einem weiteren Semester soll der Kandidat mit konkreten Vorarbeiten für seine spätere Diplomarbeit beginnen.

(3) ¹Die Diplomarbeit kann von jedem hauptberuflichen Hochschullehrer der Mathematik der Universität Erlangen-Nürnberg ausgegeben und betreut werden. ²Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu

machen. ³Die Diplomarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch einen anderen im Sinne von § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut werden.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig das Thema der Diplomarbeit erhält.

(5) ¹Der Kandidat zeigt die Ausgabe des Themas seiner Diplomarbeit beim Prüfungsausschuss an, seine Mitteilung ist vom Betreuer zu bestätigen. ²Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate nach der Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so gewählt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ³Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit versichert der Kandidat schriftlich, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 33

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit, die Teilprüfungen nach § 30 Abs. 1 und die mündlichen Prüfungen nach § 31 Abs. 1 mit wenigstens "ausreichend" bewertet sind.

(2) § 4 Abs. 3 und § 9 bleiben unberührt.

(3) ¹Ist ein Teil der Diplomprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Diplomarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

(4) § 26 gilt entsprechend.

§ 34

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) ¹Für die wirtschaftswissenschaftlichen Teilprüfungen gilt § 25 entsprechend. ²Eine zweite Wiederholung dieser Teilprüfungen ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte die Schwelle von 14 Punkten nicht überschritten hat. ³Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomprüfung oder einer bestandenen Teilprüfung ist mit Ausnahme von Freiversuchen gemäß § 35 nicht zulässig.

(2) Überschreitet ein Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß § 4 Abs. 2 die Meldung zum mathematischen Teil der Diplomprüfung oder die Ablegung des mathematischen Teils der Diplomprüfung erfolgen soll, um mehr als vier Semester, so gelten die Regelungen von § 4 Abs. 3.

(3) ¹Die Diplomprüfung kann in den mathematischen Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist in höchstens einem mathematischen Fach möglich. ³Die freiwillige Wiederholung bestandener Fachprüfungen, der Diplomarbeit oder der gesamten Diplomprüfung ist nicht zulässig.

(4) ¹Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt § 32 entsprechend.

§ 35

Freier Prüfungsversuch in wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächern

(1) ¹Im Rahmen der Diplomprüfung sind bis zum fünften Fachsemester Freiversuche von insgesamt zwei Teilprüfungen möglich. ²Im sechsten Fachsemester sind zwei weitere Freiversuche für Teilprüfungen möglich. ³Bei Geltendmachung eines Freiversuchs kann ein Kandidat an einer Wiederholungsprüfung auch dann teilnehmen, wenn die erste Durchführung der Teilprüfung bestanden wurde; gewertet wird in diesem Fall das bessere Ergebnis der beiden Durchführungen der Teilprüfungen. ⁴Freiversuche bleiben im Hinblick auf die Maluspunkte-Regelung unberücksichtigt. ⁵Eine im Rahmen des Freiversuchs erstmals abgelegte Teilprüfung wird bei Nichtbestehen annulliert.

(2) Anerkannte Studienzeiten werden bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen der Student beurlaubt war, bleiben unberücksichtigt.

§ 36

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann auf Antrag im Rahmen der Diplomprüfung oder nach bestandener Diplomprüfung in zusätzlichen Fächern geprüft werden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

(3) Zur Ablegung von Zusatzfächern nach bestandener Diplomprüfung soll der Kandidat als Gaststudierender immatrikuliert sein.

(4) Die allgemeinen Vorschriften dieser Prüfungsordnung (insbes. auch § 9) sowie § 30 Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 37

Zeugnis

¹Über die bestandene Diplomprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis erstellt. ²In ihm werden das Thema der Diplomarbeit, ihre Beurteilung und der Name des Betreuers, die zwei mathematischen und die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsgebiete mit den erzielten Noten und den Namen der Prüfer, sowie die Gesamtnote festgehalten. ³Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 38 Diplom

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen ein Diplom ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird von den Dekanen der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Mathematik und Physik) und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit den Siegeln beider Fakultäten versehen."

c) § 29 wird § 39.

d) Die Anlage I erhält folgende Fassung:

"Anlage I: Struktur der Diplomvorprüfung

Fächer der Diplomvorprüfung (vgl. § 21)	Prüfungsart	Leistungs- bzw. Maluspunkte	bzw. max. Zahl der Teilprüfungen bzw. SWS
I. Mathematische Fächer			
1. Analysis	mündlich	14	1
2. Lineare Algebra	mündlich	14	1
3. Angewandte Mathematik	mündlich	14	1
II. Fächer der Informatik			
4. Informatik	schriftlich	6	1
III. Wirtschaftswissenschaftliche Fächer			
5. Volkswirtschaftslehre und Statistik		15	5 [3 aus a)-d)]
a) Mikroökonomie I	schriftlich	3	1
b) Makroökonomie I	schriftlich	3	1
c) Mikroökonomie II	schriftlich	3	1
d) Makroökonomie II	schriftlich	3	1
e) Volkswirtschaftliches Proseminar	Hausarbeit/Vortrag	2	
f) Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	schriftlich	4	2
6. Betriebswirtschaftslehre		13	7
a) Betriebl. Rechnungswesen I und II	schriftlich	5	2
b) Allg. Betriebswirtschaftslehre I und II	schriftlich	8	5

e) Die Anlage II erhält folgende Fassung:

"Anlage II: Struktur der Diplomprüfung

Fächer der Diplomprüfung	Leistungs- bzw. Maluspunkte bzw. SWS	max. Zahl der Teilprüfungen
I. Wirtschaftswissenschaftliche Fächer. (vgl. § 30 Abs. 1)		
1. Pflichtfach		
Wirtschaftstheorie I	6 bis 8	3 bis 4
Quantitative Methoden I	6 bis 8	3 bis 4
2. (Profilbildendes) Pflichtwahlfach I	12 bis 16	6 bis 8
3. (Ergänzendes) Pflichtwahlfach II	12 bis 16	6 bis 8
4. Pflichtwahlhalbfach	6 bis 8	3 bis 4
Summe 1 bis 4	48	24
II. Mathematische Fächer (vgl. § 31 Abs. 1)		
5. Stochastik	10 bis 18	
6. Optimierung	10 bis 18	
7. gegebenenfalls Wahlfach	4 bis 10	
Summe 5 bis 7	30	
III. Diplomarbeit	34	

..

e) Nach Anlage II wird angefügt:

"Anlage III: Zugelassene Prüfungsfächer nach § 30 Abs. 1

I. (Profilbildendes) Pflichtwahlfach I:

Das wirtschaftswissenschaftliche Pflichtwahlfach I soll profilbildend für den Studienabschluss sein und kann aus dem Kreis solcher Fächer gewählt werden, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptstudium stehen und durch einen Professor vertreten sind. Eine Kombination von Pflichtwahlhalbfächern und Pflichtwahlfächern derselben Bezeichnung ist nicht zulässig.

Zugelassen sind:

- (a) Bank- und Börsenwesen
- (b) Marketing
- (c) Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe)
- (d) Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Dienstleistungswirtschaft und digitale Medien)
- (e) Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Systementwicklung & IT-Management)
- (f) Betriebswirtschaftslehre der Industrie
- (g) Unternehmensführung
- (h) Logistik
- (i) Rechnungswesen und Controlling
- (j) Wirtschaftspolitik
- (k) Finanzwissenschaft
- (l) Versicherungswesen

II. (Ergänzendes) Pflichtwahlfach II:

Das Pflichtwahlfach II kann, sofern es nicht bereits als (profilbildendes) Pflichtwahlfach I gewählt wurde, aus dem folgenden Katalog stammen:

- (a) Investmentbanking & Capital Markets, falls als Pflichtwahlfach I Bank- und Börsenwesen gewählt wird.
- (b) Marktinformationsmanagement, falls als Pflichtwahlfach I Marketing gewählt wird.
- (c) Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe)
- (d) Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Dienstleistungswirtschaft und digitale Medien)
- (e) Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Systementwicklung & IT-Management)
- (f) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- (g) Wirtschaftstheorie II in Kombination mit Quantitative Methoden II
- (h) Versicherungswesen
- (i) Quantitative Methoden der Sozialwissenschaften

III. Pflichtwahlhalbfach:

Das Pflichtwahlhalbfach kann, sofern es nicht bereits Bestandteil der Pflichtwahlfächer I und II ist, aus dem folgenden Katalog gewählt werden:

- (a) Quantitative Methoden II (nicht bei Pflichtwahlfach II Investmentbanking & Capital Markets bzw. Wirtschaftstheorie II in Kombination mit Quantitative Methoden II)
- (b) Wirtschaftstheorie II (nicht bei Pflichtwahlfach II Wirtschaftstheorie II in Kombination mit Quantitative Methoden II)
- (c) Quantitative Methoden der Sozialwissenschaften
- (d) Halbfächer der speziellen Betriebswirtschaftslehre
- (e) Wirtschaftspolitik I (nicht bei Pflichtwahlfach I Wirtschaftspolitik)
- (f) Wirtschaftspolitik II (nicht bei Pflichtwahlfach I Wirtschaftspolitik)
- (g) Finanzwissenschaft I (nicht bei Pflichtwahlfach I Finanzwissenschaft)
- (h) Finanzwissenschaft II (nicht bei Pflichtwahlfach I Finanzwissenschaft)

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Fächer oder Halbfächer, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium der Wirtschaftsmathematik stehen und durch einen Professor der Universität vertreten werden, als Prüfungsfächer zulassen. Fächer, die nicht mehr durch einen Professor der Universität vertreten werden, sind aus der Liste der Prüfungsfächer zu streichen."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Mai 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 26. Januar 2005 Nr. X/4-5e69dII(2)-10b/24 101.

Erlangen, den 3. Februar 2005

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 3. Februar 2005 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Februar 2005 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 3. Februar 2005.